

Ausführungsvorschriften über die Benutzung des Liegenschaftskatasters (AV Benutzung)

vom 22. August 2022 (ABl. S. 2357)

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|---|
| 1 | Allgemeines | 2 |
| 1.1 | Grundsätze | 2 |
| 1.2 | Antragsform | 2 |
| 1.3 | Umgang mit Eigentümerangaben..... | 3 |
| 1.4 | Schutzvermerk..... | 4 |
| 2 | Auszüge | 4 |
| 2.1 | Liegenschaftsbeschreibungen..... | 4 |
| 2.2 | Flurkarte | 5 |
| 3 | Schriftliche Auskünfte..... | 5 |
| 4 | Einsicht..... | 6 |
| 5 | Automatisiertes Verfahren auf Abruf | 6 |
| 6 | Mitteilungen | 6 |
| 7 | Katasterunterlagen/Vermessungszahlenwerk | 7 |
| 7.1 | Abgabe von Angaben aus den Katasterunterlagen | 7 |
| 7.2 | Abgabe von Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk | 7 |
| 8 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten | 8 |

Anhang

Übersicht Auszüge und schriftliche Auskünfte über Eigentümerangaben

Begriffsbestimmungen

Auf Grund des § 28 Absatz 2 des Gesetzes über das Vermessungswesen in Berlin (VermGBln) in der Fassung vom 9. Januar 1996 (GVBl. S. 56), das zuletzt durch Artikel 41 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, bestimmt die für das Vermessungswesen zuständige Senatsverwaltung:

1 Allgemeines

Diese Bestimmungen über die Benutzung des Liegenschaftskatasters gelten für die Benutzung der Bestandteile und des Inhaltes des Liegenschaftskatasters nach § 15 Absatz 1 VermGBIn. Sie gelten nicht für die Zusammenstellung von Vermessungsunterlagen zur Durchführung öffentlicher Vermessungsaufgaben.

1.1 Grundsätze

(1) Für die Führung des Liegenschaftskatasters wird das automatisierte Datenverarbeitungsverfahren Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem Berlin (ALKIS Berlin) eingesetzt. ALKIS Berlin besteht aus der Datenhaltungskomponente (DHK), der Erhebungs- und Qualifizierungskomponente (EQK) und der Auskunfts- und Präsentationskomponente (APK). Für die Benutzung ist die APK des Verfahrens ALKIS Berlin über die Anwendung Geobasisdaten Online (GEON) einzusetzen.

(2) Anträge auf Auszüge oder schriftliche Auskünfte über bis zu fünf einzeln bestimmte Liegenschaften sind als Einzelfälle (§ 17 Absatz 3 Satz 1 VermGBIn), über mehr als fünf Liegenschaften als Mehrzahl (§ 17 Absatz 3 Satz 2 VermGBIn) zu behandeln. Einzelfall bestimmt sind Liegenschaften in der Regel durch das Flurstückskennzeichen, das Grundbuchkennzeichen oder die Lagebezeichnung.

(3) Bei umfangreichen Anträgen und bei Anträgen, in denen der Antragsgegenstand nicht für den angegebenen Verwendungszweck geeignet erscheint, sind die Antragstellenden hinsichtlich der Benutzungsmöglichkeiten und der anfallenden Gebühren zu beraten.

(4) Ist aus einem Antrag oder anderen Informationen zu erkennen, dass Liegenschaftskatasterangaben über das Gebiet mehrerer Bezirke begehrt werden, so ist der Antrag zur Bearbeitung an die für das Vermessungswesen zuständige Stelle der Hauptverwaltung abzugeben. Die Antragstellenden sind hierüber in geeigneter Art und Weise zu benachrichtigen.

(5) Auf Antrag sind Betroffenen Auskünfte über die Personen zu erteilen, die sie betreffende personenbezogene Daten empfangen haben (Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung). Hierfür sind bei der Erteilung von Auszügen und Auskünften sowie bei Einsichtnahmen, die erforderlichen Merkmale zur Bestimmung der Person, die Angaben erhalten hat, das Datum der Abgabe und der Umfang der abgegebenen Angaben in geeigneter Art und Weise zu protokollieren. Die protokollierten Angaben dürfen nur zu Zwecken des Datenschutzes verwendet werden. Sie sind zwei Jahre nach ihrer Protokollierung zu löschen.

1.2 Antragsform

(1) Die Erteilung von Auszügen und schriftlichen Auskünften sowie die Erlaubnis zum Abruf von Eigentümerangaben muss grundsätzlich schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

(2) Soweit es technisch umgesetzt ist, ist die Antragstellung über das Service-Portal Berlin zu ermöglichen.

1.3 Umgang mit Eigentümerangaben

(1) Antragstellende, die nicht der Privilegierung des § 17 Absatz 1 Satz 4 VermGBIn unterfallen, haben für den Erhalt von Eigentümerangaben ihr berechtigtes Interesse in jedem Einzelfall glaubhaft zu machen. Eigentümerangaben dürfen Antragstellenden erst dann zur Verfügung gestellt werden, wenn das Vorliegen einer Berechtigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 anerkannt worden ist.

(2) In § 17 Absatz 1 Satz 3 VermGBIn wurde eine exemplarische Aufzählung von Fallgruppenkonstellationen, in denen ein berechtigtes Interesse zu unterstellen ist, aufgenommen. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

(3) Berechtigtes Interesse ist ein öffentliches oder privates, verständiges, durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Liegenschaftskatasterangaben für Zwecke in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Recht oder Wissenschaft begehrt werden oder wenn Antragstellende ein Recht am Grundstück haben. Wer unter Berufung auf ein öffentliches Interesse den Erhalt von Eigentümerangaben begehrt, muss die persönliche Befugnis zur Wahrnehmung der Interessen glaubhaft machen.

(4) Die Glaubhaftmachung erfordert grundsätzlich die Darlegung sachlicher Gründe und das Vorlegen geeigneter Unterlagen, die eine Verfolgung unbefugter Zwecke oder bloße Neugier ausgeschlossen erscheinen lassen. Im Einzelfall kann ein Sachvortrag für die Glaubhaftmachung ausreichend sein. Die Darlegung muss überzeugende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorbringens geben.

(5) Ein Auskunftersuchen, bei dem nach dem Grundeigentum einer natürlichen Person gefragt wird (sogenannte „inverse Suche“), ist grundsätzlich abzulehnen. Die Suche nach juristischen Personen ist zulässig, wenn Antragstellende ein berechtigtes Interesse dargelegt haben und ein vorrangiges Schutzinteresse eines Einzelnen oder der Allgemeinheit nicht entgegensteht (§ 17 Absatz 1 und 2 VermGBIn). Die für das Vermessungswesen zuständige Stelle der Hauptverwaltung erteilt im Einzelfall Auskünfte über berlinweite Auskunftersuchen zum Grundeigentum.

(6) Personen, die ein vorrangiges Schutzinteresse nach § 17 Absatz 2 VermGBIn geltend machen, müssen das schutzwürdige Interesse an der Versagung von Auskünften über Ihre Person glaubhaft machen. Dies ist regelmäßig beim Schutz vor einer Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Belange der Fall. Objektive Nachweise (z.B. polizeiliche oder gerichtliche Verfahren) über die Gefährdung sollen einem formlosen schriftlichen Antrag beigefügt werden.

1.4 Schutzvermerk

Angaben aus den Katasterunterlagen sowie Auswertungen aus dem ALKIS Berlin müssen mit folgendem Schutzvermerk versehen sein: „Das Vervielfältigen für den eigenen Gebrauch ist zulässig; für andere Zwecke ist eine Erlaubnis der zuständigen Behörde erforderlich (§ 7 Absatz 1, § 27 Absatz 1 VermGBIn). Vervielfältigungen müssen deutlich als solche gekennzeichnet sein.“ Dies gilt auch für Auszüge, die nicht unter Verwendung von Vordrucken erstellt werden.

2 Auszüge

(1) Auszüge sind mit Hilfe von GEON unter Verwendung der hierfür vorgesehenen amtlichen Standardausgaben aus ALKIS Berlin grundsätzlich auf dem fälschungsgeschützten Vordruck Liegenschaftskataster zu erteilen. Sie dürfen in digitaler Form erteilt werden und stehen beglaubigten Auszügen gleich, wenn sie den Ansprüchen an eine amtliche Beglaubigung elektronischer Dokumente nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz genügen. Auszüge dürfen elektronisch bereitgestellt werden, wenn der Ursprung (Authentizität) und die Unversehrtheit (Integrität) durch ein anerkanntes Signaturwerkzeug nachgewiesen wird und die Angaben nur der antragstellenden Person zur Kenntnis gegeben werden.

(2) Auszüge dürfen im Einzelfall um Angaben aus den Katasterunterlagen nach Maßgabe der Bestimmungen in Nummer 7 ergänzt werden. Die Urheberschaft der Ergänzungen ist im Auszug schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren.

(3) Auszüge, die im Zusammenhang mit dem Einreichen von Vermessungsschriften (Grenzvermessungen) beantragt werden, sollen einen Auszug aus den Liegenschaftsbeschreibungen und einen Auszug aus der Flurkarte umfassen. Der Auszug aus den Liegenschaftsbeschreibungen ist nach den Bestimmungen in Nummer 2.1 unter Hinzufügung einer Fortführungsmitteilung zu erstellen. Für die Fortführungsmitteilung gelten die Bestimmungen in Absatz 1 sinngemäß. Der Auszug aus der Flurkarte ist nach den Bestimmungen in Nummer 2.2 zu erstellen. Der Zusammenhang mit dem Einreichen von Vermessungsschriften ist gegeben, wenn der Antrag vor der Fortführung des ALKIS Berlin in der zuständigen Vermessungsstelle vorliegt.

(4) Bei Auszügen nach Absatz 3 ergibt sich die zur Ermittlung der Gebühr für den Auszug aus den Verzeichnissen des Liegenschaftskatasters anzusetzende Seitenanzahl aus der Summe der Seiten des nach Nummer 2.1 erstellten Auszugs aus dem ALKIS Berlin und der Seiten der Fortführungsmitteilung.

2.1 Liegenschaftsbeschreibungen

(1) Je nach Antragszweck und -umfang dürfen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grundsätze der Bestandsnachweis, der Grundstücksnachweis, der Flurstücks- und Eigentumsnachweis und der Flurstücksnachweis verwendet werden.

(2) Für den Auszug einer Liegenschaft, die entweder eine große Anzahl von Flurstücken oder eine große Anzahl von Beständen umfasst, ist jeweils der kostengünstigere Nachweis auszuwählen.

2.2 Flurkarte

(1) Im Auszug aus der Flurkarte ist die zeichnerische Darstellung mit der Nordrichtung (Gitternord) auf den Kopf des Auszugs auszurichten, wenn nicht wegen der Form der darzustellenden Flurstücke und Gebäude eine andere Ausrichtung zweckmäßiger ist. Bei einer anderen Ausrichtung ist die Nordrichtung anzugeben.

(2) Soll ein Auszug für aneinandergrenzende Flurstücke in mehreren Bezirken erstellt werden, so haben sich die betroffenen bezirklichen Vermessungsstellen abzustimmen.

(3) Auszüge sind grundsätzlich im Format DIN A4 zu erstellen. Es ist grundsätzlich der Kartenmaßstab 1:1000 zu verwenden. Wenn es die Größe der darzustellenden Flurstücke und Gebäude erfordert, darf der Auszug ausnahmsweise im Kartenmaßstab 1:500 oder 1:2000 oder in einem anderen DIN-Format erstellt werden. Der verwendete Kartenmaßstab ist im Auszug anzugeben.

(4) Auszüge, die nicht auf dem Vordruck erstellt werden, sind grundsätzlich unbeglaubigt zu erteilen. Amtlich beglaubigt sind diese Auszüge dann zu erteilen, wenn dies beantragt ist oder das Beratungsergebnis nach Nummer 1.1 Absatz 3 das Erfordernis begründet.

(5) Gemarkungsnamen, Flurnummern und Namen von Straßen, Wegen und Plätzen sowie Gewässern müssen im Kartenausschnitt erkennbar sein.

3 Schriftliche Auskünfte

(1) Schriftliche Auskünfte sind in einer am Einzelfall orientierten zweckentsprechenden und wirtschaftlichen Art und Weise zu erteilen. Sie müssen mit Ort und Datum der Erstellung sowie mit Namen und Anschrift der abgebenden Behörde versehen sein.

(2) Für schriftliche Auskünfte dürfen nichtamtliche Flurstücks- und Eigentumsnachweise und Flurstücksnachweise, Auswertungen aus dem ALKIS Berlin, Kartenausschnitte oder digitale Daten der Flurkarte sowie Angaben aus den Katasterunterlagen nach Maßgabe der Bestimmungen in Nummer 7 verwendet werden. Auszüge, die nach den Bestimmungen in Nummer 2 erstellt wurden, dürfen nicht verwendet werden.

(3) Schriftliche Auskünfte sind in Papierform oder in digitaler Form zu erteilen. Schriftliche Auskünfte über Flurstücks- und Gebäudeangaben dürfen elektronisch bereitgestellt werden. Eigentümerangaben dürfen nur dann elektronisch bereitgestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Angaben nur der antragstellenden Person zur Kenntnis gegeben werden.

4 Einsicht

(1) Die Berechtigung der Personen, die für Vermessungsstellen nach § 2 Absatz 2 und 3 VermGBIn und Notare oder Notarinnen, Einsicht in das Liegenschaftskataster nehmen wollen (§ 17 Absatz 4 VermGBIn), ist vor der Einsichtnahme in geeigneter Art und Weise zu prüfen.

(2) Wird Einsicht in die automatisiert geführten Teile des Liegenschaftskatasters gewährt, sind Benutzerkennungen zu verwenden, die nur für die Einsicht nehmenden Personen vorgesehen sind.

5 Automatisiertes Verfahren auf Abruf

(1) Erlaubnisse zum Abruf von Eigentümerangaben werden von der für das Geoinformations- und Vermessungswesen zuständigen Stelle der Hauptverwaltung erteilt.

(2) Die Voraussetzungen, erforderliche Unterlagen und Nutzungsbedingungen sind im Service Portal Berlin („Geobasisdaten Online - persönlichen Zugang beantragen“) spezifiziert.

6 Mitteilungen

(1) Bei Fortführung und Erneuerung des Liegenschaftskatasters sind dem zuständigen Finanzamt Fortführungsmitteilungen zuzuleiten, wenn Flurstücke entstehen oder historisch werden und wenn Flurstückskennzeichen, Flächengrößen, Lagebezeichnungen oder Nutzungsarten (mit Änderung der Wirtschaftsart) verändert werden. Als Mitteilung ist die „Fortführungsmitteilung an Finanzverwaltung“ zu verwenden. Der Fortführungsmitteilung sind Flurstücksnachweise für alle neuen und veränderten Flurstücke beizufügen. Wenn Flurstücke entstehen oder historisch werden und wenn Flurstückskennzeichen verändert werden, ist der Fortführungsmitteilung zusätzlich der graphische Teil des Fortführungsnachweises oder ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster –Flurkarte– beizufügen. Für die Fortführungsmitteilung gelten die Bestimmungen in Nummer 2 Absatz 1 sinngemäß.

(2) Mitteilungen über Veränderungen im Liegenschaftskataster an das zuständige Grundbuchamt erfolgen nach Maßgabe der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster (AV Übereinstimmung – AVÜ). Als Mitteilung ist die „Fortführungsmitteilung an Justizverwaltung“ zu verwenden. Für die Fortführungsmitteilung gelten die Bestimmungen in Nummer 2 Absatz 1 sinngemäß.

(3) Bei der Fortführung von Klassifizierungen nach Straßenrecht erhält die jeweils zuständige Stelle nach Maßgabe der Ausführungsvorschriften über die Führung der Klassifizierung von öffentlichen Straßen im Sinne des Berliner Straßengesetzes und von Bundesfernstraßen im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes im Liegenschaftskataster (AV Straßenklassifizierung – AV StraK) eine Fortführungsmitteilung. Als Mitteilungen sind Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Flurstücksnachweise für alle neuen und veränderten Flurstücke und Flurkarte) zu verwenden.

(4) Bei der Fortführung des Nachweises des Landesgrundvermögens im Sinne der Ausführungsvorschriften zu § 73 der Landeshaushaltsordnung sind als Mitteilungen Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Flurstücksnachweise für alle neuen und veränderten Flurstücke und Flurkarte) zu verwenden.

7 Katasterunterlagen/Vermessungszahlenwerk

7.1 Abgabe von Angaben aus den Katasterunterlagen

(1) Dokumente, die zur Einrichtung, Fortführung oder Erneuerung des Liegenschaftskatasters übernommen wurden, sind Katasterunterlagen und gehören nach § 15 Absatz 1 Satz 2 VermGBIn zum Liegenschaftskataster. Hierzu gehören insbesondere Niederschriften über Grenztermine und Vermessungsrise. Ein Teil der Katasterunterlagen, wie Vermessungsrise, gehört auch zum Vermessungszahlenwerk der Landesvermessung (§ 9 VermGBIn).

(2) Vervielfältigungen von Katasterunterlagen, die nicht zugleich Teil des Vermessungszahlenwerks der Landesvermessung sind, dürfen zur Verfügung gestellt werden, wenn Antragstellende ein berechtigtes Interesse nach Nummer 1.3 glaubhaft machen. Die Ausnahmen von der Glaubhaftmachung nach § 17 Absatz 1 Satz 4 VermGBIn gelten sinngemäß.

7.2 Abgabe von Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk

(1) Vervielfältigungen von Teilen des Vermessungszahlenwerks der Landesvermessung (beispielsweise Vermessungsrise) dürfen grundsätzlich nur für die Erledigung vermessungstechnischer Arbeiten im Einzelfall abgegeben werden, wenn dies im Interesse der betroffenen Grundstückseigentümer oder der Allgemeinheit erfolgt und insbesondere die Gewähr für eine sachverständige Verwendung gegeben ist (§ 7 Absatz 2 Satz 2 VermGBIn). Die Gewähr für eine sachverständige Verwendung ist bei vermessungstechnisch ausgebildeten Personen anzunehmen.

(2) Für die Verwendung einzelner Angaben, wie Grenzlängen, im Rahmen der Erteilung von Auszügen und schriftlichen Auskünften nach Nummer 2 und 3 gilt Absatz 1 Satz 1 nicht. Diese Auszüge und schriftlichen Auskünfte sind mit folgendem Hinweis zu versehen: „Die Maßzahlen sind Ergebnisse einer früheren Vermessung. Die Übereinstimmung mit den heutigen örtlichen Verhältnissen wurde aktuell nicht geprüft. Aussagen zur Lage von Flurstücksgrenzen mit Bezug zur Örtlichkeit sind den Vermessungsstellen nach § 2 VermGBIn vorbehalten.“

(3) Angaben aus dem Vermessungszahlenwerk sind grundsätzlich unbeglaubigt abzugeben. Eine amtliche Beglaubigung erfolgt nur auf Antrag. Für die Beglaubigung ist folgender Vermerk zu verwenden:

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass diese Angaben (... Seite/n) mit den Angaben im Vermessungszahlenwerk übereinstimmen.

Berlin, den
.....
(Vermessungsstelle)

Im Auftrag

(Siegel)
.....
(Unterschrift)

Der Beglaubigungsvermerk soll sich unmittelbar an die letzte Eintragung anschließen. Sind die Angaben auf mehreren Blättern dargestellt, so ist der Beglaubigungsvermerk auf dem Titelblatt anzubringen. Die Blätter sind so fest miteinander zu verbinden, dass ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist. Nicht beschriebene Seiten sowie größere Leerräume sind in geeigneter Weise durchzustreichen. Eine amtliche Beglaubigung elektronischer Dokumente muss den Ansprüchen des Verwaltungsverfahrensgesetzes genügen.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Ausführungsvorschriften treten am 1. September 2022 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. August 2027 außer Kraft.

Übersicht
Auszüge und schriftliche Auskünfte über Eigentümerangaben

| | Was | Wer | Voraussetzungen | Bemerkungen |
|---|---|--|---|---|
| Auszüge | Flurkarte | jedermann | ohne weiteren Nachweis | Auszug enthält keine personenbezogenen Daten |
| | Flurstücksnachweis | jedermann | ohne weiteren Nachweis | Auszug enthält keine personenbezogenen Daten |
| | Bestandsnachweis Grundstücksnachweis Flurstücks- und Eigentumsnachweis (ohne Geburtsdaten) (amtlich) | Personen mit Eigentumsrecht oder grundstücksgleichen Rechten für ihre Liegenschaft Bevollmächtigte der Personen mit Eigentumsrecht oder grundstücksgleichen Rechten für deren Liegenschaft Vermessungsstellen nach § 2 VermGBIn, Notare und Notarinnen, Unternehmen der öffentlichen Energie- und Wasserversorgung und der öffentlichen Abwasser- und Abfallbeseitigung Behörden und sonstige öffentliche Stellen | ohne weiteren Nachweis mit Vollmacht, ohne weiteren Nachweis ohne weiteren Nachweis | Auswahl des Nachweises nach Erforderlichkeit, Zweck und Verhältnismäßigkeit aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen oder im Auftrag |
| Schriftliche Auskünfte über Eigentümerangaben | Flurstücks- und Eigentumsnachweis (ohne Geburtsdaten) (nicht amtlich) csv-Dateien | Personen mit berechtigtem Interesse z.B. Privatpersonen (Erwerber / Erwerberinnen, Nachbarn und Nachbarinnen) Sozialversicherungen Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen Architekten / Architektinnen und Planungsbüros Gutachter / Gutachterinnen Kreditinstitute Telekommunikationsunternehmen | Nachweis der Berechtigung (Glaubhaftmachung) | siehe Regelungen zum Umgang mit Eigentümerangaben |

Begriffsbestimmungen

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung |
|---|--|
| ALKIS Berlin | Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem Dieses Datenverarbeitungsverfahren wird zur Führung des Liegenschaftskatasters (Liegenschaftsbeschreibungen und Flurkarte) eingesetzt |
| Auszug | Nach Form und Inhalt einheitliche Darstellung der Liegenschaftskatasterangaben für den Rechts- und allgemeinen Geschäftsverkehr durch behördliche Vermessungsstellen |
| Automatisiertes Verfahren auf Abruf | Persönlicher Zugang auf ALKIS Berlin über Geobasisdaten Online |
| Berechtigtes Interesse | Öffentliches oder privates durch die Sachlage gerechtfertigtes Interesse (z.B. persönliches, wirtschaftliches, wissenschaftliches, statistisches Interesse) |
| Eigentümerangaben | Namen, Geburtsnamen, Geburtsdaten und Anschriften von Personen mit Grundstückseigentums-, Erbbau- und Nutzungsrechten sowie Namen und Anschriften ihrer Verfügungsberechtigten und Bevollmächtigten |
| Einsicht | Unmittelbare sinnliche Wahrnehmung der Originale des Liegenschaftskatasterinhalts in allen Bestandteilen des Liegenschaftskatasters durch den Einsichtnehmenden oder die Einsichtnehmende. Bei Liegenschaftskatasterangaben, die in automatisierten Datenverarbeitungsverfahren geführt werden, erfolgt dies mit Hilfe der Datenverarbeitungskomponenten, die auf den originären Datenbestand der das Liegenschaftskataster führenden Vermessungsstelle zugreifen, am Bildschirm oder auf Ausdrucken |
| Flur | Eine im regionalen Zusammenhang liegende Gruppe von Flurstücken innerhalb einer Gemarkung |
| Flurkarte | Die im ALKIS Berlin geführten und in Auszügen aus dem Liegenschaftskataster (Flurkarte) auf Dauer in lesbarer Form wiedergabefähigen Liegenschaftskatasterangaben; Amtliches Kartenwerk nach § 15 Absatz 1 Satz 1 VermGBln |
| Flurstücks- und Gebäudeangaben | Bezeichnungen, Begrenzungen, Flächen, Nutzungen und Lagebezeichnungen von Flurstücken und Gebäuden, Hinweise auf öffentlich-rechtliche Festsetzungen und Verfahren, amtliche Feststellungen, Nachweise oder Register anderer öffentlicher Stellen, für Berlin in Abteilung II des Grundbuchs eingetragene Rechte und Vormerkungen, Zuordnungen von Personen mit Grundstückseigentums-, Erbbau- und Nutzungsrechten zu Eigentümerarten und Regionalstrukturen sowie Grundbuchbezeichnungen einschließlich der Buchungsarten |
| Flurstückskennzeichen | Ordnungsmerkmal zur eindeutigen Bezeichnung des Flurstücks, bestehend aus den Schlüsselzahlen für das Land und die Gemarkung sowie der Flurnummer und der Flurstücksnummer |
| Fortführungsmitteilung | Standardisierte Ausgabeprodukte nach einer Fortführung des ALKIS Berlin. Inhalt und Darstellungsform ist abhängig von der Art der Fortführung |
| Gemarkung | Regionale Einheit des Liegenschaftskatasters; sie umfasst eine oder mehrere Fluren |
| Glaubhaftmachung (des berechtigten Interesses) | Darlegung sachlicher Gründe und das Vorlegen geeigneter Unterlagen, die überzeugende Anhaltspunkte für die Richtigkeit des Vorbringens geben |
| Grenzlänge | Abstand zwischen zwei Grenzpunkten, die eine Grenze bilden |

| Bezeichnung | Begriffsbestimmung |
|------------------------------------|---|
| Grundbuchkennzeichen | Ordnungsmerkmal für die eindeutige Bezeichnung eines Bestandes, bestehend aus den Schlüsselzahlen für das Land und den Grundbuchbezirk sowie der Grundbuchblattnummer |
| Kartenmaßstab | Verhältnis einer Strecke in der Karte zu der ihr entsprechenden Strecke in der Natur, wobei die Strecke in der Karte gleich 1 gesetzt wird |
| Katasterunterlagen | Dokumente, die zur Einrichtung, Fortführung oder Erneuerung des Liegenschaftskatasters in das Liegenschaftskataster übernommen wurden |
| Lagebezeichnung | Ortsübliche oder amtlich festgesetzte Benennung der Lage von Flurstücken (z.B. Straßename und Grundstücksnummer) |
| Liegenschaften | Grundstücke und Gebäude |
| Liegenschaftsbeschreibungen | Die im ALKIS Berlin geführten und in Auszügen aus dem Liegenschaftskataster (Flurstücksnachweis, Flurstücks- und Eigentumsnachweis, Bestandsnachweis oder Grundstücksnachweis) auf Dauer in lesbarer Form wiedergabefähigen Liegenschaftskatasterangaben; Verzeichnisse nach § 15 Absatz 1 Satz 1 VermGBIn |
| Nutzungsart | Bezeichnung von Tatsächlicher Nutzung für den Nachweis im Liegenschaftskataster |
| Schriftliche Auskunft | Schriftlich oder elektronisch übermittelte Information über bestimmte Inhalte des Liegenschaftskatasters |
| Schutzvermerk | Hinweis auf Vervielfältigungs- und Verwendungsvorbehalte |
| Service Portal Berlin | Ein einheitliches digitales Serviceangebot zur Nutzung von Dienstleistungen der Berliner Verwaltungen (IKT Basisdienst) |
| Vermessungszahlenwerk | Gesamtheit der durch Zahlenangaben beschriebenen und bei den behördlichen Vermessungsstellen archivierten Messungsergebnisse, die bei der Wahrnehmung der im Gesetz über das Vermessungswesen in Berlin festgelegten öffentlichen Vermessungsaufgaben entstanden sind (z.B. Vermessungsrisse, Messungszahlen und Koordinaten) |